



- ✓ Gemeindeversammlung
- ✓ Wohnungsausschreibung
- ✓ Abwassergebühr – Gebührenminderung



Nr.: 13/2024

Amtliche Mitteilung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich erlaube mir, Sie zur alljährlich stattfindenden

öffentlichen Gemeindeversammlung
am
Dienstag, den 03. Dezember 2024 um 19.00 Uhr
im Saal des Hotel „Vötterl“

ganz herzlich einzuladen.

Im Zuge dieser Veranstaltung werde ich über die wichtigsten Angelegenheiten berichten, mit denen sich die Gemeinde Großgmain in dem Jahr 2024 beschäftigt hat und mit denen sie sich in nächster Zukunft befassen wird.

Im Anschluss an diesen Bericht wird den Gemeindemitgliedern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nützen Sie diese Gelegenheit und informieren Sie sich !!!

Wohnungsausschreibung:

Die Gemeinde Großgmain gibt bekannt, dass folgende Wohnung zur Vermietung frei wird.

- Wohnanlage – Wohnbau Bergland - Randersbergweg 553 Top Nr. 10
Geförderte 2-Zimmer Wohnung (56,71 m² mit Loggia)
Verfügbar voraussichtlich mit 01. März 2025.
Bruttomietzins voraussichtlich € 589,27; Kaution € 1.179,00

Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes.



Interessenten werden gebeten, bis einschließlich Mittwoch, **den 18. Dezember 2024** eine schriftliche Bewerbung beim Gemeindeamt Großmain einzureichen, nähere Informationen zu dieser Wohnung erteilt gerne Herr Amtsleiter Josef Eisl unter der Telefonnummer: 8205-12.

Das entsprechende Formular zur Wohnungsbewerbung liegt am Gemeindeamt auf bzw. ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.grossgmain.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare> abrufbar.

Abwassergebühren – Gebührenminderung:

Gerade nach einem Abrechnungszeitraum kommt es immer wieder zu Anfragen wegen überhöhter Gebührevorschreibungen.

Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Abwassergebühren dient laut Sbg. Benützungsgesetz der tatsächliche Wasserverbrauch laut Wasserzähler. Auch wenn klar ist, dass nicht das gesamte Wasser (z.B. Gartenwasser etc.) in den Kanal eingeleitet wird.

In mehrfach angestrebten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wird gerade bei Gebrechen in der Haustechnik gegen die Gebührevorschreibungen bei den Gemeinden um Gebührenminderung interveniert.

In der jüngsten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wurde die Rechtsmeinung in so ferne gestärkt, dass die Gemeinden nicht berechtigt sind, Gebührenminderungen zu gewähren.

Wir raten daher jedem Gebäudebesitzer zu regelmäßigen Kontrollen bei den Installationen bzw. Wasseruhren (z.B. wenn alle Wasserhähne abgedreht sind, darf sich die Wasseruhr nicht weiterdrehen) durchzuführen.

Sollte tatsächlich ein Leitungsschaden oder sonstiges Gebrechen aufgetreten sein, erkundigen Sie sich bei ihrem Versicherungsberater bezüglich einer eventuellen Deckung in der Objektversicherung.

Mangels Rechtsgrundlage müssen einlangende Begehren leider abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Bürgermeister
Ing. Martin Panzer, e.h.

Seite 2 von 2

